

## **Bericht zur Gemeinderatssitzung vom 06.05.2019**

### **1. Austausch E-Ladesäule - Vorstellung und Beschluss**

Im November 2014 hat der Gemeinderat über die Aufstellung einer Elektroladestation in Neukirch beraten und beschlossen, sich am Projekt „emma / BodenseeEmobil“ zu beteiligen. Im Verlauf des Jahres 2015 wurde dann die E-Ladestation an der Westseite des Rathshauses installiert. Seither besteht die Möglichkeit, Elektrofahrzeuge in Neukirch aufzuladen.

Die Kosten für die Anschaffung der Ladestation abzüglich eines gewährten Zuschusses wurden von der Gemeinde Neukirch übernommen und beliefen sich auf 3.797,26 €. Außerdem musste die Ladestation versichert werden. Die Prämie hierfür beträgt jährlich rd. 235 €.

Die Wartungskosten für die Anlage wurden während der Projektphase von den Projektpartnern übernommen. Diese lief jedoch zum 30.04.2018 aus. Seither erfolgt die Wartung der Anlage durch das Regionalwerk Bodensee. Die monatlichen Kosten hierfür betragen derzeit 49,90 € zzgl. MwSt., jährlich also 712,57 € (brutto).

Der Ladevorgang ist seit der Inbetriebnahme der E-Ladestation für die Nutzer kostenlos. Die anfallenden Stromkosten wurden vom Regionalwerk Bodensee getragen.

Das Stadtwerk am See, als ursprünglich Verantwortlicher für die Ladestation hat dem Regionalwerk nun mitgeteilt, dass sämtliche „Emma Säulen“ im Jahr 2019 vom Backend abgeschaltet werden. Damit werden die Säulen (auch die in Neukirch) praktisch funktionslos.

Theoretisch könnte die „Emma Säule“ neu programmiert werden, was jedoch hohe Kosten verursacht. Der Betrieb würde danach wie bisher ohne Abrechnungssystem weiterlaufen. Der Strom würde als weiter an die E-Fahrer verschenkt werden. Da die Übernahme der Stromkosten durch das Regionalwerk künftig jedoch nicht mehr in Betracht kommt, müssten diese Kosten von der Gemeinde Neukirch als Eigentümer der Ladesäule getragen werden.

Für die Verwaltung ist dies jedoch keine Option. Herr Bremer, Vertriebsleiter des Regionalwerks Bodensee, hat in der Sitzung das Angebot des Regionalwerks zum Austausch der Ladesäule erklärt. Das Regionalwerk Bodensee unterbreitet der Gemeinde ein Festpreisangebot über den Tausch der bestehenden Ladesäule in Neukirch. Die Kosten für diese „Innogy eStation smart RFID 22 KW“ belaufen sich auf brutto 8.508,50 € und müssten von der Gemeinde Neukirch getragen werden. Wie bisher auch könnten an dieser Ladestation zwei Fahrzeuge gleichzeitig ihr Fahrzeug aufladen. Die laufenden Kosten für die Wartung der Anlage wären gegenüber bisher gleich.

Das Regionalwerk Bodensee würde die Rolle des Ladesäulenbetreibers übernehmen und auch die Stromabgabe mit den Endkunden und weitere Dienstleistungen abrechnen. Pro kWh sollen derzeit 30 Cent abgerechnet werden.

Der Austausch der „Emma Säulen“ findet sukzessive statt. In den Regionalwerksgemeinden Kressbronn und Langenargen wurden die „Emma Säulen“ bereits gegen „Innogy Säulen“ ausgetauscht.

Nach einer intensiven Diskussion über den Nutzen und Gebrauch einer Ladesäule in Neukirch wurde der Austausch bei 6:6 Stimmen und einer Stimmenthaltung abgelehnt. Die bisherige Ladesäule wird somit Ende des Monats abgeschaltet.

### **2. Qualifizierter Mietpreisspiegel der Städte und Gemeinden im Bodenseekreis - Beschluss Fortschreibung**

Bereits im Jahr 2012 wurde das Kooperationsmodell für qualifizierte Mietspiegel im Bodenseekreis erfolgreich durchgeführt. Für die Neuerhebung der Daten im Jahr 2016 konnte der Teilnehmerkreis auf 20 Städte und Gemeinden erweitert werden. Lediglich Daisendorf, Heiligenberg und Sipplingen waren im Jahr 2016 noch nicht vertreten.

Der Vorteil des Kooperationsmodells liegt in der Verteilung der Fixkosten (insbesondere die Datenauswertung) auf mehrere Gemeinden.

Der Bodenseekreis mit seinen aktuell 20 qualifizierten Mietspiegeln gilt als Vorzeigeprojekt, welches von der Wohnraumallianz des Landes Baden-Württemberg aufgegriffen wurde. Aus dieser Prüfung wurde das für die Jahre 2018 und 2019 aufgelegte Fördermodell geboren.

Voraussetzung für diese Förderung ist entweder die erstmalige Erstellung oder die Aufnahme einer weiteren Gemeinde in ein bestehendes Projekt. Für 2020 konnten nun alle drei noch fehlenden Gemeinden gewonnen werden. Auf der einen Seite ist damit die Voraussetzung für die Förderung gegeben und auf der anderen Seite ist der Bodenseekreis vollumfänglich mit qualifizierten Mietspiegeln abgedeckt.

Landesseitig kann das Projekt mit dem höchstmöglichen Zuschuss von 50.000 EUR gefördert werden. Die Mittel werden aus dem bestehenden Fördervolumen von insgesamt 400.000 EUR nach dem „Windhundprinzip“ vergeben.

Für die Erstellung aller Mietspiegel muss von einem Kostenrahmen von rund 140.000 EUR ausgegangen werden. Hiervon wird die Förderung in Abzug gebracht und anschließend der Restbetrag nach den Einwohnerzahlen aufgeteilt. Besonders vorteilhaft ist hier für uns auch als kleinere Kommune (Stand 31.12.2018 2.774 Einwohner) die Kostenverteilung nach Einwohnerzahl. In einer ersten Berechnung kann für Neukirch von Gesamtkosten in Höhe von rund 1.500 EUR ausgegangen werden. Darin beinhaltet sind auch die Kosten für Interviewer (rund 900 €), welche die letzten Male von der Verwaltung geschultert wurden und damit kostenmäßig nicht zum Ansatz kamen. Der Onlinerechner ist ebenfalls wieder vorgesehen und ausgedruckte Exemplare können bei der Verwaltung gekauft werden.

Wie in den vergangenen Jahren wird die Verwaltung eine Beteiligung von Interessensvertretern im Mietspiegel anstreben.

Der Mietspiegel wird zu den bereits bestehenden Anwendungsbereichen ggf. auch im Bereich der Grundsteuer Anwendung finden. Derzeit wird auf Bundesebene diskutiert, auf welcher Grundlage die Grundsteuer neu berechnet werden soll. Das Scholz-Modell einer wertabhängigen Steuer hat dabei fünf Parameter: Bodenrichtwert, Nettokaltmiete (tatsächliche bei Vermietung, fiktive anhand statistischer Richtwerte bei Eigentümern), Alter der Gebäude, Grundstücksfläche und Nutzfläche. Im Falle einer Heranziehung der Nettokaltmiete kommt den qualifizierten Mietspiegeln eine erhöhte Bedeutung zu.

Für das Projekt wird aus der bisherigen Erfahrung von nachfolgenden Zeiträumen, beginnend im Herbst 2019 ausgegangen.

1. Entwicklungs- und Vorbereitungsphase: ca. 8 Wochen
2. Erhebungsphase: ca. 6-8 Wochen
3. Auswertungsphase: ca. 10 Wochen
4. Beschlussfassungsphase: ca. 5 Wochen

Somit ist für die gesamte Erstellung des Mietspiegels vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zur Abnahme der endgültigen Fassung des Mietspiegels ein Zeitraum von ca. 7-8 Monate anzusetzen.

Die Mietspiegel sollen zum 01. August 2020 veröffentlicht werden.

Der Gemeinderat fasste folgenden Beschluss:

1. Die Gemeinde Neukirch nimmt am „Kooperationsmodell Mietspiegel 2020 für alle Gemeinden im Bodenseekreis“ teil.
2. Die Gemeinde Neukirch bevollmächtigt die Stadt Friedrichshafen als antragstellende Gemeinde die Projektleitung für das Kooperationsprojekt Mietspiegel 2020 im Boden-

seekreis zu übernehmen. Für die Förderung des Projektes wird beim Land Baden-Württemberg – Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau – ein Antrag gemäß des Leitfadens zur Förderung von Kooperationsmietspiegeln mehrerer Gemeinden gestellt.

### **3. Forstreform 2020**

#### **- Zukünftige Beförderung und Holzvermarktung für den Gemeindewald**

#### **- Beschluss**

Die zum 01. Januar 2020 in Kraft tretende Forstreform in Baden-Württemberg ist die notwendige Konsequenz aus dem jahrelangen Rechtsstreit mit dem Bundeskartellamt (BKartA) um die gemeinschaftliche Holzvermarktung des Landes für alle Waldbesitzarten sowie den inzwischen geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen auf der Ebene des Bundeswaldgesetzes (§ 46).

So hat das Land Baden-Württemberg zwar den Rechtsstreit gegen das BKartA im Juli 2018 aus rein formalen Gründen erfolgreich beenden können, sind die aber zahlreiche strittige Auffassungen über die Erbringung von forstlichen Betreuungsleistungen für den für den Körperschafts- und Privatwald weiterhin ungeklärt geblieben.

Mit dieser Forstreform ist nun beabsichtigt das Dienstleistungsangebot des Landes für den Körperschafts- und Privatwald zukunftsfähig und rechtssicher zu gestalten.

Dies wird erreicht über eine Überführung des Staatswaldes in ein selbständiges Wirtschaftsunternehmen des Landes in Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) sowie über eine Umstellung des Dienstleistungsangebotes des Landes auf Basis von Gestehungskosten, die im Wege einer Förderung durch nachweisbare Direktzahlungen reduziert werden können.

Ferner wird die Vermarktung von Holz aus für den Körperschafts- und Privatwald nicht mehr Bestandteil des Betreuungsangebotes des Landes sein und muss vom nichtstaatlichen Waldbesitz künftig selbst organisiert werden.

### **Was ändert sich ab 01.10.2020 für die waldbesitzenden Kommunen im Bodenseekreis**

#### **1. Beförderung durch die Untere Forstbehörde beim Landratsamt**

Auf Grund des geänderten Landeswaldgesetzes werden ab 2020 neue Verträge für die Kommunen erforderlich sein, die sich zukünftig des Angebots der Unteren Forstbehörden bei den Landratsämtern bedienen möchten.

Die Gestehungskosten für die Beförderung werden individuell von jedem Landratsamt kalkuliert. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Forstamtes mit vier Kommunen wurde eine Erhebung pro Hektar Waldfläche als die beste Lösung bewertet. Unter den Verhältnissen des Bodenseekreis und unter Beibehalt der fünf Betreuungsförstreviere, Friedrichshafen, Tettnang-Neukirch, Meersburg, Deggenhausertal und Frickingen ergibt sich eine Anpassungsnotwendigkeit der Kosten um im Mittel +/-30% einschließlich der Verrechnung eines finanziellen Ausgleiches durch das Land. Der bisherige Kostensatz war seit mehr als 10 Jahren unverändert.

Finanzieller Ausgleich des Landes an die waldbesitzenden Kommunen für den forstlichen Revierdienst (siehe Körperschaftswaldverordnung):

→ Jede Kommune erhält mind. **10 Euro pro Hektar**.

→ Hinzu kann ein **variabler Ausgleich** kommen, der sich an den Kriterien Erholungswald und Hiebsatz orientiert.

Für jeden Kommunalwald ergibt sich künftig ein individueller Kostensatz/ha Waldfläche, der noch errechnet werden muss, sobald die betriebsweisen Ausgleichsbeträge vorliegen!

Auszahlungsverfahren: Die Ausgleichsbeträge werden über die Landratsämter an die waldbesitzenden Kommunen weitergegeben.

- bei Beförderung durch die Untere Forstbehörde werden die Beträge mit den zu bezahlenden Gestehungskosten verrechnet.
- bei Beförderung mit eigenem Personal wird der Betrag vom Landratsamt an die Kommune ausbezahlt.

## 2. Holzverkauf

Dieser wird ab 01.01.2020 nicht mehr durch die Untere Forstbehörde beim Landratsamt angeboten und muss bereits ab Mitte des Jahres 2019 in die neu zu schaffenden Vermarktungsstrukturen überführt werden.

### • Lösung für den Bodenseekreis

Im Rahmen einer Vorabstimmung aller Kommunen des Bodenseekreises, die ihr Holz bislang über das Forstamt vermarktet haben, wurde eine Genossenschaftslösung als die geeignetste Form für die künftige Holzvermarktung angesehen.

Es ist deshalb vorgesehen, dass die Holzvermarktung für den Körperschafts- und Privatwald im Rahmen einer förderfähigen Genossenschaftslösung der beiden Landkreise Ravensburg und Bodenseekreis mit Sitz in Ravensburg erfolgen soll.

Diese Genossenschaftslösung wird aus fördertechnischen Gründen aus zwei sog. Vorschaltgenossenschaften (Forstbetriebe < 100 ha und > 100 ha) sowie einer Forstwirtschaftlichen Vereinigung als Dachgesellschaft bestehen.

Durch eine Mengenbündelung des anfallenden Holzes über die Genossenschaft ergibt sich für den Stadt-/Gemeindewald eine Stärkung der eigenen Markposition.

Mit dem Beitritt zur einer der beiden Genossenschaften bedarf es einer einmaligen Einlage von 20 €. Eine Nachschusspflicht ist nicht gegeben.

### **3. Situation in der Gemeinde Neukirch**

Die Gemeinde Neukirch ist Eigentümer von 0,3 Hektar Wald im Bereich Schnaidt. Bisher musste die Gemeinde einen jährlichen Forstverwaltungsbeitrag in Höhe von 30 € für die Beförderung bezahlen. Das Holz wurde über das Forstamt vermarktet. Zukünftig kostet die Beförderung durch das Forstamt beim Landkreis nach Aussagen des Amtsleiters zwischen 30 – 50 €/Jahr. Des Weiteren ist es notwendig, den Beschluss für den Beitritt zur Holzvermarktungsgenossenschaft Allgäu-Bodensee-Oberschwaben herbeizuführen damit das zu erntende Holz über diese Genossenschaft vermarkten werden kann.

Der Gemeinderat beschloss aufgrund der gesetzlichen Änderungen weiterhin die Beförderung durch die untere Forstbehörde beim Landkreis durchführen zu lassen. Um das zu erntende Holz zu vermarkten beschließt die Gemeinde Neukirch den Beitritt zur Holzvermarktungsgenossenschaft Allgäu-Bodensee-Oberschwaben.